



Erläuternder Bericht

1. Oktober

—
Teilrevision des Gesetzes über die kantonale Statistik (StatG) – Festigung des Wohnungs- und Immobilienmonitors Freiburg

Inhaltsverzeichnis

—

1	Einleitung	2
2	Erlassform	3
3	Präzisierungen zum Entwurf und Entwicklungsmöglichkeiten	3
4	Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	4
5	Finanzielle und personelle Auswirkungen	6
5.1	Finanzielle Auswirkungen	6
5.2	Personelle Auswirkungen	6
6	Auswirkungen auf die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden	7
7	Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung	7
8	Übereinstimmung mit dem Bundesrecht und Europaverträglichkeit	7

1 Einleitung

Am 8. Februar 2018 hat der Grosse Rat auf Empfehlung des Staatsrats die Erheblicherklärung der Motion «Schaffung eines kantonalen Wohnungsgesetzes für eine echte Wohnungspolitik im Kanton Freiburg» von Grossrätin Andrea Burgener Woeffray und Grossrat Pierre Mauron abgelehnt. In seiner Antwort auf die Motion hat der Staatsrat erklärt, dass er sich in der Wohnungsfrage auf einen Wohnungs- und Immobilienmonitor abstützen will, der dem Kanton Freiburg eigen ist und in Zusammenarbeit mit privaten Partnern entwickelt wird. Ziel war es, ein regionales Informationssystem zu schaffen, das die öffentlichen Körperschaften für ihre wohnungspolitischen Massnahmen und die privaten Akteure für ihre Investitions- und Managemententscheidungen nutzen können.

Somit wurde der Verein Wohnungs- und Immobilienmonitor Freiburg (der Verein) am 30. August 2018 gegründet. Es handelt sich um eine öffentlich-private Partnerschaft, an der zum Zeitpunkt seiner Gründung die wichtigsten Fachverbände des Freiburger Immobiliensektors, die Finanzinstitute, die Volkswirtschafts- und Berufsbildungsdirektion (VWBD) und die Stadt Freiburg beteiligt waren. Der Wohnungs- und Immobilienmonitor Freiburg (der Monitor) wurde durch eine Vereinbarung zwischen den strategischen Mitgliedern des Vereins und der Hochschule für Wirtschaft Freiburg (HSW-FR) geschaffen. Diese Vereinbarung erteilte der HSW-FR den Auftrag, ein Tool zu testen (das zuvor von Prof. Dr. Marilyn Pasquier entwickelt worden war), mit dem Daten über das Wohnen in einer Pilotregion, das heisst in der Stadt Freiburg, erhoben und genutzt werden. Zu diesem Zweck wurde ein Dashboard mit verschiedenen aussagekräftigen Indikatoren aufgestellt. Im Verlauf des Projekts haben sich die Gemeinden Bulle und Estavayer dem Verein als strategische Mitglieder¹ angeschlossen und haben ein eigenes Dashboard erhalten, das gestützt auf die vom Monitor auf dem Mietwohnungsmarkt erhobenen Daten entwickelt wurde.

Die Gründung des Monitors geht auf den Wunsch nach einem gemeinsamen Verständnis des Immobilienmarkts in der Region Freiburg zurück. Hierzu wurde ein partizipatives Governance-Modell gewählt, um ein auf Gegenseitigkeit beruhendes Monitoring-Tool zu entwickeln, das auf die Bedürfnisse der verschiedenen Akteure im Immobilienbereich ausgerichtet ist. In methodologischer Hinsicht liegt die Neuheit des Monitors darin, dass die Datenerhebung «an der Quelle» erfolgt. Das heisst, der Status der Mietwohnungen wird direkt bei den Immobilienverwaltungen erfragt, was es ermöglicht, so detaillierte und regelmässige Statistiken zu erstellen, wie es sonst nirgends in der Schweiz gibt². Auf der Grundlage einer fruchtbaren Zusammenarbeit mit den Immobilienfachleuten des Kantons deckt die Erhebung auf dem Mietwohnungsmarkt heute fast die Hälfte des Freiburger Mietwohnungsbestands ab, was aussergewöhnlich ist.³ Aktuell werden die folgenden Indikatoren angeboten: Mietraster, Mietraster der letzten 12 Monate, Leerwohnungsziffer, Rotationsrate, Dauer bis zur Wiedervermietung von verfügbaren Wohnungen und Belegung der Studentenzimmer.⁴ Das Tool liefert den Akteuren der Immobilienbranche also strategische Informationen, denn seine Resultate berücksichtigen die regionalen Unterschiede im Kanton für eine bessere Übereinstimmung des Wohnungsangebots mit der effektiven Nachfrage.

Aufgrund dieser Resultate und der Entwicklungsmöglichkeiten hat der Staatsrat die definitive Einführung des Monitors als Ziel in sein Regierungsprogramm 2022-2026 aufgenommen. Die Unterstützung für das partizipative Governance-Modell und die gemeinsame Finanzierung des Monitors wurde im März 2024 in einem (an den Vereinsvorstand gerichteten) Staatsratsbeschluss bestätigt, in dem die VWBD aufgefordert wurde, das Gesetzgebungsverfahren einzuleiten. Im Anschluss daran wurde eine Arbeitsgruppe aufgestellt, die sich aus

¹ Die Mitgliederliste des Vereins und alle weiteren Informationen (Statistiken, Vereinsstatuten usw.) zum Monitor befinden sich auf der Website immolab-fr.ch.

² Die Relevanz und Qualität der Arbeit des Monitors ist allgemein anerkannt, auch über die Kantons Grenzen hinaus, denn der Monitor wurde vom Bundesamt für Wohnungswesen als Referenzprojekt (2020-2023) ausgewählt.

³ Die Erhebung deckt genau 49,5% des im Kanton Freiburg registrierten Mietwohnungsbestands von 82 548 Einheiten (2022) ab.

⁴ Für die Stadt Freiburg liegt die Detailgenauigkeit des grössten Teils dieser Statistiken auf Quartierebene. Diese Statistiken werden vierteljährlich publiziert.

Vertreterinnen und Vertretern der VWBD, des Amtes für Gesetzgebung (GeGA), des Amtes für Statistik (StatA), der HSW-FR, des Vereinsvorstands und der kantonalen Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz und Mediation (ÖDSMB) zusammensetzt. Diese Arbeitsgruppe hatte den Auftrag, gemeinsam die Umriss einer gesetzlichen Grundlage zu entwerfen, die es ermöglicht, die statistische Erhebung zum Mietwohnungsmarkt dauerhaft zu etablieren, und die es dem Monitor erlaubt, seine Tätigkeit entsprechend den von den Akteuren ermittelten Bedürfnissen (mehr dazu weiter unten) auszuweiten.

2 Erlassform

Die Notwendigkeit einer Gesetzesgrundlage für die Erstellung der oben beschriebenen Statistiken beruht auf dem Schutz der Daten, die bei Dritten erhoben werden. In der Tat liefern die Immobilienverwaltungen im Rahmen der Umfrage über die Wohnsituation, die der Monitor durchführt, Personendaten und möglicherweise sogar besonders schützenswerte Personendaten über Mieterinnen und Mieter sowie Eigentümerinnen und Eigentümer. Die Datenschutzgesetzgebung verlangt jedoch, dass besonders schützenswerte Personendaten nur bearbeitet werden dürfen, wenn dies in einem Gesetz im formellen Sinn ausdrücklich vorgesehen wird (Art. 5 Abs. 2 Bst. a DSchG). Die definitive Einführung des Monitors bedarf also einer gesetzlichen Verankerung. Angesichts des Umfangs der betroffenen Personendaten, die auf Ebene des Kantons bearbeitet werden, und des damit verbundenen Eingriffs in die Grundrechte garantiert die Verankerung in einem Gesetz, dass die Tätigkeit des Monitors gesetzmässig ist. Eine derartige Verankerung kann durch die Schaffung eines eigenen Gesetzes erfolgen oder durch Einfügen von entsprechenden Gesetzesbestimmungen in ein bestehendes Gesetz. Da im vorliegenden Fall nur zwei Artikel nötig sind, um die neue Gesetzesgrundlage zu schaffen, und da sie die Bearbeitung von Daten zu statistischen Zwecken betreffen, schlägt der Staatsrat vor, das Gesetz vom 7. Februar 2006 über die kantonale Statistik (StatG) durch zwei neue Artikel (15a et 15b) unter der neuen Abschnittsüberschrift «Bearbeiten von Daten für die Immobilienmarktstatistik» zu ergänzen.

Für die Pilotphase des Monitors wurden technische und rechtliche Massnahmen getroffen, die die Bearbeitung von Personendaten ermöglichen. Diese wurden in der Verordnung vom 3. März 2020 über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Kantons (StatEV) festgehalten, wobei der Anhang A1 dem Monitor gewidmet ist. Nach Abschluss des laufenden Gesetzgebungsverfahrens wird diese Verordnung und ihr Anhang vom Staatsrat angepasst, um die neuen Bestimmungen des StatG umzusetzen und zu präzisieren.

3 Präzisierungen zum Entwurf und Entwicklungsmöglichkeiten

Der vorliegende Entwurf zur Änderung des StatG soll nach dem Willen des Staatsrats die Tätigkeit des Monitors langfristig sichern. Der Monitor, der in der HSW-FR untergebracht ist, wird in Bezug auf Entscheidungen und Finanzen von einem Verein getragen, der sich auf eine öffentlich-private Partnerschaft zwischen dem Staat Freiburg (VWBD), den Fachverbänden und den drei am Projekt beteiligten Gemeinden abstützt. Dieses partizipative Governance-Modell hat sich bewährt, da es (zusammen mit der Arbeit des Projektteams an der HSW-FR) den Aufbau eines auf Gegenseitigkeit beruhenden Monitoring-Tools mit Indikatoren ermöglicht hat, die den strategischen Informationsbedarf der Akteure decken. Es erleichtert das gemeinsame Verständnis des Immobilien- und Mietwohnungsmarktes, indem es insbesondere die Immobilienverwaltungen einbezieht, um die Daten an der Quelle der Vermietungspraxis (Mietspiegel) zu erheben. Die Tätigkeit des Monitors soll ausgeweitet werden, um Statistiken über Liegenschaftseigentum, gewerbliche Liegenschaften (Geschäftsräume, Büroflächen), die Belegung von Wohnungen, Alterswohnungen oder im Bau befindliche Wohnungen einzubeziehen. Indem der Monitor strategische Informationen sammelt, ermöglicht er es den öffentlichen Körperschaften (Kanton und Gemeinden), in Kenntnis der Lage und der zahlreichen Herausforderungen dieses themenübergreifenden Gebiets wohnungspolitische

Entscheidungen zu treffen. Den privaten Akteuren (Immobilienverwaltungen, Bauträgern, institutionellen Eigentümern und Privatpersonen) ermöglicht er es zudem mit grosser Effizienz, die Entwicklung des Freiburger Immobilienmarkts zu verfolgen, um bedarfsgerechte Strategien zu verfolgen.

4 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Abschnittsüberschrift (nach Art. 15) 3a Bearbeiten von Daten für die Immobilienmarktstatistik

Dieser neue Abschnitt regelt die Bearbeitung von Daten für die Erstellung von Immobilienmarktstatistiken. Er legt die Grundsätze für die Erhebung und die Bearbeitung von Daten fest, die zur Erstellung von Statistiken im Immobilienbereich dienen, und bezeichnet die zuständigen Behörden.

Die im Rahmen dieses Abschnitts veröffentlichten Statistiken sind gemäss Artikel 10 Abs. 3 StatG und Artikel 14 StatEV anonym.

Artikel 15a Grundsatz

Absatz 1

Artikel 15a Abs. 1 legt den Statistikbereich fest, der Gegenstand dieses Abschnitts ist, nämlich der Stand und die Entwicklung des Immobilienmarkts im Kanton. Diese Statistiken dienen zur Information der verschiedenen Akteure des kantonalen Immobilienmarkts. Sie können so einerseits den öffentlichen Körperschaften (Kanton und Gemeinden) die nötigen Auskünfte geben, um eine auf die realen Bedürfnisse zugeschnittene Wohnungspolitik zu führen. Andererseits erhalten die privaten Akteure wie die Eigentümerinnen und Eigentümer, die Mieterinnen und Mieter, die Bauträger und die Immobilienverwaltungen die nötigen Daten, um strategische Entscheidungen in Verbindung mit ihren privaten Projekten zu fällen.

Der Begriff «Immobilienmarkt» deckt ein breites Spektrum ab und soll dem Staatsrat die Möglichkeit geben, Studien zu allen Marktsegmenten zu veranlassen, wie etwa zu Eigentum und anderen dinglichen Rechten, zur Miete und Untermiete von Wohnungen und Geschäftsräumen sowie zur Bautätigkeit usw.

Im Übrigen ist dies eine Kann-Bestimmung, die für den Staat keine Handlungspflicht birgt.

Absatz 2

Dies ist die zentrale Bestimmung des vorliegenden Änderungsentwurfs und stellt die formale Gesetzesgrundlage für die Bearbeitung gewisser Arten von Daten dar.

Dem ist anzufügen, dass weitere Arten von Daten als diejenigen, die in dieser Bestimmung aufgeführt sind, bearbeitet werden können, wenn eine andere Gesetzesgrundlage dies erlaubt. Dies ist etwa der Fall für gewisse Daten des Einwohnerregisters (FriPers) oder des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR).

Buchstabe a

Buchstabe a betrifft die Personendaten. In der Regel dürfen öffentliche Organe Personendaten nur dann bearbeiten, wenn es in einer gesetzlichen Bestimmung vorgesehen wird oder wenn die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dies erfordert (Art. 5 Abs. 1 DSchG). Es gibt allerdings Ausnahmen von dieser Regel. So dürfen Profiling-Aktivitäten und die Bearbeitung von Personendaten, deren Zwecke oder Modalitäten ein hohes Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen bergen, nur durchgeführt werden, wenn es in einem Gesetz im formellen Sinne ausdrücklich vorgesehen wird (Art. 5 Abs. 3 DSchG). In Anbetracht aller Personendaten, die unter diesem Abschnitt bearbeitet werden können, wurde festgestellt, dass die Bearbeitung als eine Profiling-Aktivität im Sinne der oben erwähnten Bestimmung betrachtet werden könnte. Folglich ist eine formale Gesetzesgrundlage wie der Absatz 2 nötig, damit diese Daten für die Erstellung der gewünschten Statistiken bearbeitet werden können.

Der Begriff «Anspruchsberechtigte» ist absichtlich unbestimmt, denn er umfasst namentlich die Eigentümerinnen und Eigentümer und alle anderen Inhaberinnen und Inhaber von dinglichen Rechten, die Mieterinnen und Mieter, die Untermieterinnen und Untermieter, die Bauträger, die Bauherrinnen und Bauherren, die Baufirmen usw.

Buchstabe b

Buchstabe b betrifft die besonders schützenswerten Personendaten. Die Durchführung bestimmter Statistiken unter diesem Absatz erfordern die Bearbeitung von Daten über die materielle Sozialhilfe – das heisst den Bezug einer finanziellen Unterstützung –, die Religion und die Gesundheit.

Die Vermietung von Sozialwohnungen kann an die Bedingung geknüpft sein, dass die Mieterin oder der Mieter Sozialhilfe bezieht. Unter bestimmten Bedingungen kann also aus der Wohnadresse einer Person geschlossen werden, dass sie Sozialhilfe bezieht.

Genauso können die Daten über die Art des Eigentümers Auskunft über die Religion geben, insbesondere wenn eine Glaubensgemeinschaft als Eigentümer auftritt. Bei einem Gebäude, das beispielsweise von einem Schwesterorden verwaltet wird, ist anzunehmen, dass die Eigentümerschaft bzw. Mieterschaft katholisch ist.

Bei gewissen Eigentümern von Liegenschaften, die für den Empfang von Mietern bestimmt sind, deren Gesundheitslage eine ärztliche Betreuung erfordert, könnten zudem Rückschlüsse auf die Gesundheit gezogen werden. Dies ist namentlich der Fall bei Stiftungen, deren Ziel es ist, Personen mit Behinderungen (z.B. L'Arche) oder Mieter von subventionierten Wohnungen aufgrund ihrer Gesundheitslage (z.B. Pro Senectute) zu empfangen.

Bei diesen Daten handelt es sich um besonders schützenswerte Personendaten im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1, 2 und 5 DSchG. Auch wenn ihre Bearbeitung in einem begrenzten Rahmen erfolgt, ist gemäss Artikel 5 Abs 2 Bst. a DSchG eine Gesetzesgrundlage im formellen Sinn nötig, weshalb die vorliegende Bestimmung eingeführt wird.

Buchstabe c

Buchstabe c betrifft die Steuerdaten. Diese Daten unterliegen grundsätzlich dem Steuergeheimnis (vgl. Art. 139 DStG), weshalb ihre Bearbeitung ebenfalls einer Gesetzesgrundlage im formalen Sinn bedarf. Zum Vergleich: Eine derartige Bestimmung existiert bereits in Artikel 34d Abs. 1 Bst. a des Sozialhilfegesetzes (SHG; SGF 831.0.1), gestützt auf den der Bericht über die soziale Situation und die Armut aufgestellt wird. Im Hinblick auf die Erstellung dieses Berichts werden diese Daten aktuell dem Amt für Statistik übergeben. Folglich könnten dieselben Daten genutzt werden, um die Statistiken gemäss dieser neuen Bestimmungen aufzustellen. Die Daten würden also nach dem *Once-Only*-Grundsatz nur einmal ausgeliefert (vgl. Art. 13 f. DSchG).

Was den Immobilienmarkt betrifft, stellen die Steuerdaten eine wichtige Information dar, da sie es namentlich erlauben, die Wohnkostenbelastung zu berechnen, das heisst die Kosten für das Wohnen im Vergleich zum Haushaltseinkommen. Dank dieser Bestimmung kann der Staatsrat statistische Erhebungen anordnen, mit denen genau ermittelt werden kann, wie stark das Wohnen die Freiburger Haushalte finanziell belastet, was eine wesentliche Information für die Wohnungspolitik des Kantons und der Gemeinden darstellt. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass die Kantonale Steuerverwaltung (KSTV) der HSW-FR bereits Daten geliefert hat, die Auskunft über die Wohnadressen und den Mietwert geben, um Miethäuser von den anderen Gebäuden zu unterscheiden.

Absatz 3

Absatz 3 überträgt dem Staatsrat die Befugnis, die Personendaten, die besonders schützenswerten Personendaten und die Steuerdaten zu bestimmen, die bearbeitet werden dürfen, sowie die Bearbeitungsmodalitäten und die Verknüpfungen festzulegen.

Dem ist anzufügen, dass die in Artikel 16 ff. StatG vorgesehenen Massnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit anwendbar sind. Genauere Bestimmungen zu diesen Massnahmen können in der StatEV festgelegt werden.

Artikel 15b Zuständige Behörden

Absatz 1

Artikel 15b Abs. 1 überträgt dem Staatsrat die Befugnis, das zuständige externe Organ bzw. die zuständige externe Stelle für die Bearbeitung (und folglich auch die Erhebung) der Daten zu bezeichnen, die für die Durchführung der gewünschten statistischen Studien benötigt werden. Das Amt für Statistik verfügt über die allgemeinen Kompetenzen, die ihm das StatG überträgt (vgl. Art. 10 Abs. 1). Doch für die Pilotphase des Projekts hat der Staatsrat die HSW-FR mit der Durchführung der statistischen Erhebungen auf dem Mietwohnungsmarkt beauftragt. Diese Kompetenzdelegation ist im Anhang A1 zur StatEV verankert. Dem Staatsrat sollte jedoch die nötige Flexibilität gegeben werden, falls organisatorische Änderungen innerhalb des Staats dazu führen, dass sich eine andere externe Stelle oder ein anderes externes Organ besser dazu eignet, diese Aufgabe zu übernehmen.⁵

Absatz 2

Diese Bestimmung überträgt dem vom Staatsrat bezeichneten Organ bzw. der vom Staatsrat bezeichneten Stelle die Befugnis, Daten gestützt auf Artikel 17a f. StatG zu verknüpfen.⁶ Grundsätzlich wird die bezeichnete Stelle, das heisst die HSW-FR, praktisch alle erforderlichen Verknüpfungen vornehmen können, um die gewünschten Statistiken zu erstellen. Doch gemäss Artikel 14a Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG;431.01) dürfen Statistikstellen der Kantone und Gemeinden zur Erfüllung ihrer statistischen Aufgaben Daten des Bundesamtes nur mit dessen schriftlicher Zustimmung und unter Berücksichtigung seiner Auflagen mit weiteren Daten verknüpfen. Ausserdem legt Artikel 13j Abs. 4 der Statistikerhebungsverordnung des Bundes (SR 431.012.1) namentlich fest, dass die Statistikstellen der Kantone und Gemeinden zur Erfüllung ihrer statistischen Aufgaben Daten des BFS untereinander sowie mit ihren eigenen Daten verknüpfen dürfen. Daraus geht hervor, dass nur das Amt für Statistik, eine Staatsstelle, befugt ist, Daten des BFS zu verknüpfen. Die HSW-FR übermittelt ihm zu diesem Zweck die Daten, die sie für die gewünschten Verknüpfungen benötigt.

Zum Schluss ist zu erwähnen, dass ausser für die Steuerdaten, keine Gesetzesgrundlage vorgesehen wird, die Datenlieferanten bezeichnet, denn diese Kompetenz fällt gemäss Artikel 7 Abs. 2 StatG dem Staatsrat zu.

5 Finanzielle und personelle Auswirkungen

5.1 Finanzielle Auswirkungen

Der Änderungsentwurf schafft für den Staat keine Handlungspflicht, weshalb er keine finanzielle Auswirkungen hat. Dies vorausgeschickt, werden die jährlichen Betriebskosten des Monitors (veranschlagter Betrag: 260 000 Franken; online veröffentlichte Zahlen für 2023 und 2024) von den Mitgliedern des Vereins getragen, zu denen auch die VWBD gehört. Für 2025, 2026 und 2027 besteht die finanzielle Beteiligung der VWBD aus einem Beitrag des Wohnungsamts (108 000 Franken) und einem Beitrag der HSW-FR (50 000 Franken). Die restlichen Kosten werden von den anderen Vereinsmitgliedern getragen, das sind die Fachverbände und die Gemeinden.

5.2 Personelle Auswirkungen

Der Änderungsentwurf schafft für den Staat keine Handlungspflicht, weshalb er keine personellen Auswirkungen hat. Die Tätigkeit beschränkt sich auf die Verknüpfung von Steuerdaten, die alle fünf Jahre durchgeführt wird. Diese Aufgabe kann vom bestehenden Personal übernommen werden.

⁵ Unabhängig davon, welches Organ oder welche Stelle vom Staatsrat bezeichnet wird, ist das Organ oder die Stelle genauso wie das Amt für Statistik den allgemeinen Grundsätzen des StatG unterstellt. Dazu gehört auch das Statistikgeheimnis gemäss Art. 16 StatG.

⁶ Da die HSW-FR zur HES-SO gehört und somit eine autonome öffentlich-rechtliche Anstalt ist (Art. 2 Abs. 2 und Abs. 3 Bst. b des Gesetzes über die Fachhochschule Westschweiz//Freiburg [HES-SO//FRG; SGF 432.12.1]), gilt sie als externe Stelle.

6 Auswirkungen auf die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden

—

Der Änderungsentwurf schafft keine neuen Aufgaben für die Gemeinden und ändert keine Befugnisse. Der Staatsrat lädt die Gemeinden ein, sich dem Verein anzuschliessen.

7 Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung

—

Die Auswirkungen des Änderungsentwurfs auf die nachhaltige Entwicklung wurden mit dem Kompass 21 bewertet. Die Erstellung von Statistiken über den Immobilienmarkt hat zwar auf viele Kriterien (des Kompasses) keinen direkten Einfluss, sie kann aber den öffentlichen Körperschaften und privaten Organisationen Auskunft geben über den Energieverbrauch, die Wertschöpfung, das Lebensumfeld, die Mobilität, den sozialen Zusammenhalt und die Armutsbekämpfung. Darüber hinaus fördert der Entwurf die Zusammenarbeit zwischen regionalen Körperschaften und leistet einen Beitrag an einen transparenten Informationsaustausch.

8 Übereinstimmung mit dem Bundesrecht und Europaverträglichkeit

—

Der Änderungsentwurf ist mit dem übergeordneten Recht vereinbar, das heisst mit dem Europarecht, dem Bundesrecht und der Kantonsverfassung.